

beanstandet ist. Die Ehefrauen und die Deszendenten dieser Kinder sodann müssen ohne Weiteres das gleiche Schicksal theilen, da die betreffenden Ehen sämtlich zur Zeit des Inkrafttretens der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 noch bestanden, ja theilweise erst seither abgeschlossen wurden.

6. Da nun aber, insbesondere was den Stamm des Ignaz Reglin anbelangt, abgesehen von dem Gutheilungsgrunde der ehelichen Abstammung, mehrere Momente, insbesondere die fortdauernde Mißachtung der konfordsmäßigen Vorschriften über Eheabschluß durch die Tessiner Behörden, für die Einbürgerungspflicht des Kantons Tessin sprächen, so rechtfertigt es sich (wie in dem mehr angeführten Falle des Kantons Wallis gegen den Kanton Bern) dem Kanton Tessin in analoger Anwendung des Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend die Heimathlosigkeit einen Beitrag an die Kosten der Einbürgerung der Familie Reglin im Kanton Uri aufzuerlegen. Dieser Beitrag ist, in Würdigung aller Verhältnisse, auf die Summe von 1500 Fr. festzusetzen.

7. Sind somit, unter den in Erwägung 6 enthaltenen Modalitäten, sämtliche Angehörige der Familie Reglin dem Kanton Uri zuzutheilen, so ist dabei selbstverständlich, daß, sofern einzelne Angehörige dieser Familie (insbesondere die Luise Reglin, geb. 1811) seither ein auswärtiges Staatsbürgerrecht erworben haben sollten, eine Einbürgerung derselben im Kanton Uri nicht stattfinden braucht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Der Kanton Uri ist, unter dem in Erwägung 7 aufgestellten Vorbehalte, verpflichtet, den sämtlichen 31 im Rubrum dieses Urtheils namentlich angeführten Personen das Kantons- und ein Gemeindegürgerrecht zu verschaffen.

2. Der Kanton Tessin ist verpflichtet, dem Kanton Uri an die Kosten der Einbürgerung dieser Personen einen Beitrag von 1500 Fr. (eintausend fünfhundert Franken) zu leisten.

II. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tötungen und Verletzungen.

Responsabilité
des entreprises de chemins de fer
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.

77. Urtheil vom 15. Oktober 1887
in Sachen Ramsfeier
gegen Schweizerische Centralbahngesellschaft.

A. Durch Urtheil vom 10. Juni 1887 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: „Christian Ramsfeier ist mit seinem Klagsbegehren abgewiesen.“

B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt, es sei die Centralbahngesellschaft zu verurtheilen, dem Christ. Ramsfeier wegen des demselben am 19. März 1886 auf dem Bahnhofe in Langenthal zugefügten Unfalles eine vom Gericht zu bestimmende Entschädigung zu leisten, unter Kostenfolge.

Der Vertreter der Centralbahngesellschaft dagegen trägt auf Abweisung der Beschwerde und Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils an, indem er erklärt, daß die Beklagte dem Kläger, auch für den Fall der Abweisung seiner Klage, die ihm bereits vor der kantonalen Instanz aus freien Stücken angebotene Jahresrente von 200 Fr. zur Verfügung halte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der auf Art. 2 des eidgenössischen Eisenbahnhaftpflichtgesetzes gestützten Klage ist von der Beklagten die Einrede des eigenen Verschuldens des Klägers entgegengesetzt und es ist diese Einrede von der Vorinstanz gutgeheißen worden. Auf Grund des vom Vorderrichter festgestellten Thatbestandes ist dieser Entscheidung durchaus beizutreten und zwar wesentlich aus den vom Vorderrichter angeführten Gründen. Es mag daher hier

nur noch bemerkt werden: Es ist richtig, daß von Eisenbahnbediensteten, welche ihr Beruf tagtäglich mit dem Eisenbahnbetriebe und dessen Gefahren in Berührung bringt, nicht das gleiche Verhalten gegenüber diesen Gefahren verlangt werden kann, wie von Dritten, dem Eisenbahndienst fremden Personen; es wäre das weder mit den Anforderungen des Dienstes noch überhaupt mit der Natur der Sache vereinbar. Dagegen ist nicht minder richtig, daß das Gesetz die Haftpflicht der Bahnunternehmungen auch ihren Angestellten gegenüber dann schlecht-hin ausschließt, wenn diese den Unfall selbst verschuldet haben; einen Unterschied zwischen Eisenbahnangestellten und dritten Personen rücksichtlich des Grades der zu prästirenden Sorgfalt macht das Gesetz nicht. Grundsatz ist also einfach, daß von Eisenbahnbediensteten diejenige Sorgfalt zu verlangen ist, welche einem ordentlichen, sorgsamen Eisenbahnbediensteten unter den gegebenen Verhältnissen zugemuthet werden darf. An dieser Sorgfalt nun hat es der Kläger fehlen lassen. Es ist thatsächlich festgestellt, daß er, obschon er wußte, daß demnächst ein Eisenbahnzug von Herzogenbuchsee her einfahren werde, ja gerade um diesen Zug, welcher Werkzeuge für ihn bringen sollte, zu erwarten, sich in die unmittelbare Nähe des Einfahrtsgeleises begab und dort, der Richtung, von welcher her der Zug einfahren mußte, den Rücken zuwendend, in gebückter Stellung eine Schiene eines neuen Geleises, welche sich gesenkt haben sollte, musterte, wobei er dann von dem einfahrenden Zuge erfaßt wurde; es ist ferner festgestellt, daß der Kläger gar keinen dienstlichen Auftrag hatte, die fragliche Schiene überhaupt, noch weniger im fraglichen Momente, zu untersuchen, daß er dies vielmehr nur darum that, weil die Sache ihn interessirte und weil er sonst gerade nichts zu thun hatte. Der Kläger hatte sich also, ohne jede dienstliche Nöthigung, in die unmittelbarste Nähe eines Geleises begeben, von welchem er wußte, daß dasselbe im nächsten Augenblicke von einem Zuge könne befahren werden und hat dabei noch durch die Art und Weise seiner Aufstellung sich die Möglichkeit, den einfahrenden Zug rechtzeitig zu sehen, entzogen. Diese Handlungsweise läßt gewiß dasjenige Maß von Sorgfalt und Vorsicht

vermissen, welches einem ordentlichen Eisenbahnbediensteten zugemuthet werden muß. Bei auch nur einiger Aufmerksamkeit mußte ja der Kläger einsehen, daß er sich, und zwar ohne jegliche dienstliche Nöthigung oder Veranlassung, dringender Gefahr aussetze. Wenn derselbe geltend macht, daß er die Signale des einfahrenden Zuges zufolge der herrschenden Bise und sonstigen Lärms auf dem Bahnhofe überhört habe, und daß er durch einen zwischen dem Einfahrts- und dem neuen Geleise liegenden Kieshaufen in seiner Bewegungsfreiheit gehemmt gewesen sei, so vermag ihn dies nicht zu entschuldigen. Gerade wenn Lärm auf dem Bahnhofe herrschte und also die Möglichkeit nahe lag, daß er die Signale überhören könnte, mußte der Kläger um so mehr veranlaßt sein, entweder überhaupt nicht in die gefahrdrohende Nähe des Geleises sich zu begeben oder dann jedenfalls durch öfteres Umsehen sich zu vergewissern, daß der erwartete Zug sich noch nicht näherte. Irgendwelches Moment, welches das Außerachtlassen dieser gebotenen Vorsicht entschuldigen könnten, liegt in diesem Falle nicht vor. Die Aufmerksamkeit des Klägers war durch keine dienstliche Verrichtung abgezogen, im Gegentheil stand ihm volle Muße zu Gebote, da er ja augenblicklich gar nicht beschäftigt war und nur aus persönlicher Liebhaberei, um sich die Zeit zu vertreiben, das Geleise musterte.

2. Die Gerichtskosten sind wegen nachgewiesener Armuth des Klägers nachzulassen. Außergerichtliche Kosten sind nicht gefordert.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 10. Juni 1887 sein Bewenden.